



## Statuten

### **Art. 1 Name, Sitz, Zweck**

Art. 1.1 Die GRÜNEN BINNINGEN sind ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Binningen.

Art. 1.2 Die GRÜNEN BINNINGEN setzen sich ein für Ökologie, Nachhaltigkeit, Ethik und die Gleichbehandlung der Geschlechter. Sie streben einen sozialen Ausgleich innerhalb der Gemeinde an und setzen sich für eine aktive Rolle der Gemeinde im Umweltschutzbereich ein. Die kurz- und langfristigen Ziele werden regelmässig diskutiert.

Art. 1.3 Die GRÜNEN BINNINGEN verstehen sich als autonome Ortsgruppe der GRÜNEN BASELLAND mit Sitz in Liestal.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Art. 2.1 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich mit den Zielen der GRÜNEN BINNINGEN gemäss Statuten grundsätzlich einverstanden erklärt und den Jahresbeitrag und/oder die Mandatssteuern gemäss Art. 4 lit 2 und/oder lit 3 bezahlt.

Art. 2.2 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Art. 2.3 Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN BINNINGEN ist mit einer Mitgliedschaft bei der Grünen Partei Baselland und den Grünen Schweiz verbunden. Mitglieder der Grünen Partei Baselland und der Grünen Schweiz, die in Binningen wohnen, sind umgekehrt in der Regel automatisch Mitglied der GRÜNEN BINNINGEN. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 3 Organisation**

Art. 3.1 Die Organe der GRÜNEN BINNINGEN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen.



Art. 3.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN BINNINGEN. Sie besteht aus ihren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und die RevisorInnen. Sie tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden.

Art. 3.3 Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 3.4 Die RevisorInnen der GRÜNEN BINNINGEN kontrollieren die Finanzen der Partei und beaufsichtigen die Kassaführung.

Art. 3.5 Die GRÜNEN BINNINGEN streben in den Gremien ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechterverteilung an.

#### **Art. 4 Finanzen**

Art. 4.1 Die Einnahmen der GRÜNEN BINNINGEN umfassen:

- Mitgliederbeiträge
- Mandatsabgaben
- Freiwillige Beiträge, Spenden
- Erträge aus Anlässen

Art. 4.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Grüne Partei Baselland festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 4.3 Die Mandatsabgaben gelten für:

- GemeinderätInnen
- EinwohnerrätInnen
- MitgliederInnen der kommunalen Fachbehörden

Die Mandatsabgaben werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Art. 4.4 In Härtefällen kann von der Erhebung der Ämtersteuer abgesehen oder ihre Höhe reduziert werden. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5 Vereinsvermögen**

Art. 5 Für die finanziellen Verpflichtungen der GRÜNEN BINNINGEN haftet nur das Vereinsvermögen.



## **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Art. 6.1 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

Art. 6.2 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2004 und treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Binningen, 28. Mai 2014